

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Das Beteiligungsverfahren des Pfarrerausschusses bei allgemeinen Regelungen ist nach derzeit geltender Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 PfAG wie folgt geregelt:

1. Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuss die beabsichtigte Neuregelung unter Fristsetzung zur Stellungnahme vor.
2. In der nächsten Sitzung des Pfarrerausschusses wird die beabsichtigte Regelung mit der Kirchenverwaltung erörtert. Der Pfarrerausschuss stimmt unter Angabe von Gründen der beabsichtigte Regelung nicht zu.
3. Die Kirchenleitung berät in ihrer nächsten Sitzung erneut die beabsichtigte Regelung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Pfarrerausschusses.
4. Bleibt die Kirchenleitung bei ihrer beabsichtigten Regelung, muss sie unter Angabe von Gründen erneut die beabsichtigte Regelung an den Pfarrerausschuss überreichen.
5. Der Pfarrerausschuss berät die beabsichtigte Regelung und die Gründe der Kirchenleitung. Der Pfarrerausschuss stimmt der beabsichtigten Regelung nicht zu.
6. Die Kirchenleitung hört in ihrer nächsten Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Pfarrerausschusses an. Danach kann die Kirchenleitung die beabsichtigte Regelung beschließen.

Es bedarf drei Kirchenleitungssitzungen und zwei Pfarrerausschusssitzungen, um eine Verordnung zu beschließen oder der Kirchensynode einen Gesetzentwurf vorzulegen. Derart lange Vorlaufzeiten, führen bei Rechtssetzungsverfahren, insbesondere solchen, die auf Änderungen im staatlichen Bereich beruhen, zu problematischen Verzögerungen oder nötigen die Kirchenleitung zum Erlass von gesetzesvertretenden Verordnungen.

§ 3 des Pfarrerausschussgesetzes normiert die Beteiligung des Pfarrerausschusses bei der Wahl oder Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern in Leitungämter. Im Rechtstext sind aber neben den Leitungämtern (die Ämter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes, einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten, einer theologi-

schen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines Arbeitszentrums, einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes) auch die Stellen von theologischen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung genannt.

Derzeit gibt es in der Kirchenverwaltung folgende theologische Referentinnen- und Referentenstellen:

- Stelle einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten bei der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
- Stelle einer persönlichen Referentin oder eines persönlichen Referenten der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
- Stelle einer Pressesprecherin oder eines Pressesprechers,
- Stelle für Bildung, Jugend und Schule,
- Stelle für Mitgliederorientierung,
- Stelle für Kommunikationsprojekte,
- Stelle für Chancengleichheit,
- Stelle für Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer,
- Stelle für Theologische Ausbildung.

Diese Stellen passen nicht in die Systematik der Leitungsämter, da es sich nicht um Leitungsämter handelt.

Derzeit ist die Amtszeit der Mitglieder des Pfarrerausschusses im Pfarrerausschussgesetz durch die einmalige Wiederwahlmöglichkeit begrenzt. Der Pfarrerausschuss bittet um Aufhebung dieser Amtszeitbegrenzung.

Seit 2002 wird auf Initiative des Pfarrerausschusses ein Beauftragter für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Schwerbehinderte im Pfarrdienst) von der Kirchenleitung berufen. Der Pfarrerausschuss bittet, dem Beauftragten der Kirchenleitung für Schwerbehinderte im Pfarrdienst zu ermöglichen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrerausschusses teilnehmen zu können.

Der Pfarrerausschuss bittet darum, die Wahl zum Pfarrerausschuss durch Briefwahl zu ermöglichen.

Der Pfarrerausschuss ist nach Sinn und Zweck der Regelung des § 6 Nr. 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht als kirchliches Organ antragsberechtigt und parteifähig (Fähigkeit in einem Gerichtsverfahren Kläger oder Beklagter zu sein) vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht. In der Kirchenordnung und in dem Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht wird der Organbegriff jedoch nicht einheitlich verwendet, so dass es hier zu Irritationen kommen könnte.

B. Lösungsvorschlag

Das Beteiligungsverfahren des Pfarrerausschusses bei allgemeinen Regelungen wird um eine Beteiligungsstufe auf ein zweistufiges Beteiligungsverfahren in der Form verkürzt, dass der Pfarrerausschuss seine Bedenken gegen eine gesetzliche Neuregelung in einem ersten Schritt zunächst schriftlich darlegt und in einem zweiten Schritt dann mündlich gegenüber der Kirchenleitung erläutert.

Hinsichtlich der Mitwirkung des Pfarrerausschusses bei der Wahl oder Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern in Leitungsämter erfolgt diese auch in der Kirchenverwaltung nur noch bei theologischen Leitungsämtern.

Eine Amtszeitbegrenzung durch lediglich einmalige Wiederwahlmöglichkeit findet sich in den übrigen Vertretungen für Mitarbeitende (z.B. MAV, Betriebsrat, Personalrat) nicht, so dass hier dem Änderungswunsch ohne Bedenken entsprochen werden kann.

In Analogie zum Mitarbeitervertretungsgesetz (§ 26 Abs. 3 MAVG) ist es angemessen, dem Beauftragten der Kirchenleitung für Schwerbehinderte im Pfarrdienst zu ermöglichen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrerausschusses teilnehmen zu können.

In Analogie zum Mitarbeitervertretungsgesetz sollte das gesamte Wahlverfahren nicht mehr im Pfarrerausschussgesetz, sondern in einer Rechtsverordnung, die dann auch die Briefwahl vorsieht, geregelt werden. Im Pfarrerausschussgesetz ist daher nur noch der Grundsatz der Wahl normiert. Bezüglich des Verfahrens wird hingegen auf die Wahlordnung zum Pfarrerausschussgesetz verwiesen, die die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss beschließt.

Zur Klarstellung, dass der Pfarrerausschuss gemäß § 6 Nr. 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht antragsberechtigt und parteifähig vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist, wird dies im Pfarrerausschussgesetz erwähnt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Pfarrerausschussgesetzes werden keine zusätzlichen Kosten ausgelöst.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKR Dr. Bechinger
OKRin Hardegen

Beteiligung: Kirchenleitung
Pfarrerausschuss
Kirchensynode

E. Anlage

- Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuss von ihr beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. Sie kann für die Vorlage der Stellungnahme eine Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. Will sie den Empfehlungen des Pfarrerausschusses nicht folgen, so entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung. Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in der Sitzung der Kirchenleitung zu erläutern.“

2. In § 3 Absatz 1 werden nach dem zweiten Spiegelstrich das Wort „Referentin“ durch das Wort „Referatsleiterin“ und das Wort „Referent“ durch das Wort „Referatsleiter“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.

(2) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss geregelt.“

4. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 10 wird neuer § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) An den Sitzungen des Pfarrerausschusses kann die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Schwerbehinderte im Pfarrdienst) mit beratender Stimme teilnehmen. Sie oder er ist von dem oder der Vorsitzenden rechtzeitig über den Termin und die Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Parteifähigkeit

Der Pfarrerausschuss ist antragsberechtigt und parteifähig gemäß § 6 Nummer 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.“

7. Die bisherigen §§ 11 bis 15 werden die §§ 8 bis 12.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung:

Artikel 1

Nummer 1: § 2 Absatz 3 normiert nun ein zweistufiges Beteiligungsverfahren in der Form, dass der Pfarrerausschuss seine Bedenken gegen eine gesetzliche Neuregelung im ersten Schritt schriftlich darlegt und in einem zweiten Schritt mündlich gegenüber der Kirchenleitung erläutert.

Nummer 2: In § 3 Absatz 1 erfolgt nach der Systematik der Norm die Beteiligung des Pfarrerausschusses bei der Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern in Leitungsämter auch in der Kirchenverwaltung nur für die Ämter einer theologischen Referatsleiterin oder eines theologischen Referatsleiters.

Nummer 3: § 6 Absatz 1 regelt den Grundsatz der Wahl. Bezüglich des Wahlverfahrens im Einzelnen wird die Kirchenleitung ermächtigt, dieses in Form einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss zu regeln. Hier kann auch die Briefwahl vorgesehen werden.

Nummer 4: Die §§ 7 bis 9, die bisher die Regelung zum Wahlverfahren beinhalteten, können aufgehoben werden.

Nummer 5: § 7 wird um den Absatz 5 ergänzt. Dieser normiert, dass die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Schwerbehinderte im Pfarrdienst) mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrerausschusses teilnehmen kann.

Nummer 6: Der neue § 12a stellt klar, dass der Pfarrerausschuss in einem Verfahren vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gemäß des § 6 Nr. 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht als kirchliches Organ antragsberechtigt und parteifähig ist.

Artikel 2:

Das Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft, so dass bei der Neuwahl des Pfarrerausschusses im Frühjahr 2014 die Neuregelungen bereits Anwendung finden können.

<p>Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss Vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 59 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss Vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am ---</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 59 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>
<p>§ 2 Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen</p> <p>(1) 1Der Pfarrerausschuss wirkt mit bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), Versorgung, Fortbildung und grundlegende Fragen der Ausbildung der von ihm vertretenen Personen sowie ihre sozialen Belange betreffen. 2Er kann der Kirchenleitung auch von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen auf den genannten Gebieten zuleiten.</p> <p>(2) 1Die Kirchenverwaltung unterrichtet den Pfarrerausschuss über beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1. 2Auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses soll eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. 3Empfehlungen des Pfarrerausschusses sind in die weiteren Beratungen einzubeziehen.</p> <p>(3) 1Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuss von ihr beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. 2Sie kann für die Vorlage der Stellungnahme eine Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. 3Will sie den Empfehlungen des Pfarrerausschusses nicht folgen, so überweist sie die Vorlage unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an den Pfarrerausschuss. 4Lässt sich auch in diesem Fall kein Einvernehmen erreichen, so entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung. 5Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in der Sitzung der Kirchenleitung zu erläutern.</p> <p>(4) Bei kirchengesetzlichen Regelungen nach Absatz 1 legt die Kirchenleitung der Kirchensynode eine abweichende Stellungnahme des Pfarrerausschusses schriftlich vor.</p> <p>(5) 1Über Vorschläge des Pfarrerausschusses nach Absatz 1 Satz 2 berät die Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Monaten. 2Sie teilt dem Pfarrerausschuss das Ergebnis unter</p>	<p>§ 2 Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen</p> <p>(1) 1Der Pfarrerausschuss wirkt mit bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), Versorgung, Fortbildung und grundlegende Fragen der Ausbildung der von ihm vertretenen Personen sowie ihre sozialen Belange betreffen. 2Er kann der Kirchenleitung auch von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen auf den genannten Gebieten zuleiten.</p> <p>(2) 1Die Kirchenverwaltung unterrichtet den Pfarrerausschuss über beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1. 2Auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses soll eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. 3Empfehlungen des Pfarrerausschusses sind in die weiteren Beratungen einzubeziehen.</p> <p>(3) 1Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuss von ihr beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. 2Sie kann für die Vorlage der Stellungnahme eine Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. 3Will sie den Empfehlungen des Pfarrerausschusses nicht folgen, so entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung. 4Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in der Sitzung der Kirchenleitung zu erläutern.</p> <p>(4) Bei kirchengesetzlichen Regelungen nach Absatz 1 legt die Kirchenleitung der Kirchensynode eine abweichende Stellungnahme des Pfarrerausschusses schriftlich vor.</p> <p>(5) 1Über Vorschläge des Pfarrerausschusses nach Absatz 1 Satz 2 berät die Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Monaten. 2Sie teilt dem Pfarrerausschuss das Ergebnis unter</p>

<p>Angabe der Gründe mit. 3Die Stellungnahme der Kirchenleitung wird durch die Kirchenverwaltung vorbereitet. 4Dabei soll auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. 5Vor der Entscheidung der Kirchenleitung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in ihrer Sitzung zu erläutern.</p>	<p>Angabe der Gründe mit. 3Die Stellungnahme der Kirchenleitung wird durch die Kirchenverwaltung vorbereitet. 4Dabei soll auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. 5Vor der Entscheidung der Kirchenleitung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in ihrer Sitzung zu erläutern.</p>
<p>§ 3 Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter</p> <p>Der Pfarrerausschuss ist vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes sowie vor der Berufung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten, - einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten der Kirchenverwaltung, - einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines Arbeitszentrums, - einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes <p>anzuhören.</p> <p>1Sofern für die Wahl oder Berufung die Kirchensynode zuständig ist, ist dieser die Stellungnahme des Pfarrerausschusses bekannt zu geben. 2Falls notwendig, erfolgt die Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung.</p>	<p>§ 3 Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter</p> <p>Der Pfarrerausschuss ist vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes sowie vor der Berufung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten, - einer theologischen Referatsleiterin oder eines theologischen Referatsleiters der Kirchenverwaltung, - einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines Arbeitszentrums, - einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes <p>anzuhören.</p> <p>1Sofern für die Wahl oder Berufung die Kirchensynode zuständig ist, ist dieser die Stellungnahme des Pfarrerausschusses bekannt zu geben. 2Falls notwendig, erfolgt die Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung.</p>
<p>§ 6 Wahlberechtigung und Wahlvorschläge</p> <p>(1) 1Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Personen aus seinem Vertretungsbereich, die im aktiven Dienst stehen, in den Pfarrversammlungen der Propsteibereiche gewählt. 2Bei einer Tätigkeit im übergemeindlichen Dienst oder im Schuldienst richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Propsteibereich nach dem Dienstsitz. 3Das Wahlrecht ruht während einer Beurlaubung für eine Tätigkeit außerhalb des Kirchengebietes.</p> <p>(2) Die Versammlungen der nach Absatz 1 wahlberechtigten Personen in den Dekanaten schlagen der Pfarrversammlung ihres Propsteibereichs einen oder mehrere wählbare Personen aus dem Propsteibereich zur Wahl vor.</p> <p>(3) 1Über die Wahlvorschläge nach Absatz 2 ist geheim und schriftlich abzustimmen.</p>	<p>§ 6 Wahlverfahren</p> <p>(1) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.</p> <p>(2) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss geregelt.</p> <p>--> Rest entfällt. Wird in der Wahlordnung zum Pfarrerausschussgesetz geregelt.</p>

<p> ²Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ⁴Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist vorgeschlagen, wer bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hat. (4) ¹Die Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung der Wahlvorschläge nicht anwesend sein. ²Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. ³An der Abstimmung nehmen sie teil. </p>	
<p> § 7 Vorbereitung der Wahl, Ergänzung der Wahlvorschläge (1) Der Pfarrerausschuss setzt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einen einheitlichen Termin für die Wahlen in den Pfarrversammlungen fest, der im Amtsblatt bekanntgegeben wird. (2) ¹Der Pfarrerausschuss lädt die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Pfarrversammlung ein und gibt dabei die Wahlvorschläge bekannt. ²Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Wahl einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern. ³Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, kann dem Wahlausschuss nicht angehören. ⁴Für die Geschäftsordnung gelten die §§ 10 bis 14 der Dekanatsynodalordnung sinngemäß. (3) ¹Die Pfarrversammlung kann die Wahlvorschläge ergänzen. ²Die Vorgeschlagenen müssen im selben Propsteibereich tätig sein. ³Ergänzungsvorschläge sind zu berücksichtigen, wenn in geheimer Abstimmung mehr als zwanzig Stimmen auf sie entfallen. </p>	<p>--> Entfällt. Wird in der Wahlordnung zum Pfarrerausschussgesetz geregelt.</p>
<p> § 8 Wahlverfahren (1) ¹Die Pfarrversammlung wählt zunächst zwei Mitglieder und danach in einem besonderen Wahlgang deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen. (2) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ³Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das lebensälteste Mitglied des Wahlausschusses zieht. (3) ¹Die zur Wahl Vorgeschlagenen dürfen bei </p>	<p>--> Entfällt. Wird in der Wahlordnung zum Pfarrerausschussgesetz geregelt.</p>

<p>der Beratung des Wahlvorschlages nicht anwendend sein. ²Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. ³An der Wahl nehmen sie teil. (4) Die Kirchenleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Amtsblatt bekannt.</p>	
<p>§ 9 Wahlanfechtung</p> <p>¹Innerhalb einer Woche nach der Wahl kann jede wahlberechtigte Person die Wahl schriftlich bei der Kirchenleitung anfechten. ²Die Anfechtung kann nur auf wesentliche Verstöße gegen das Wahlverfahren gestützt werden. ³Wird der Anfechtung stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden ist.</p>	<p>--> Entfällt. Wird in der Wahlordnung zum Pfarrerausschussgesetz geregelt.</p>
<p>§ 10 Amtszeit, Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(1) ¹Der Pfarrerausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Einmalige Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich. (2) ¹Der Pfarrerausschuss wählt in seiner ersten Sitzung, die von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird, aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung. (3) ¹Der Pfarrerausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. ²Er ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragen. (4) Der Pfarrerausschuss kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>(5) ¹Werden im Pfarrerausschuss Angelegenheiten behandelt, die Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare) im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare oder Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone betreffen, so soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn diese im Pfarrerausschuss nicht vertreten ist. ²Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln. (6) ¹Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben</p>	<p>§ 7 Amtszeit, Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(1) Der Pfarrerausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. (2) ¹Der Pfarrerausschuss wählt in seiner ersten Sitzung, die von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird, aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung. (3) ¹Der Pfarrerausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. ²Er ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragen. (4) Der Pfarrerausschuss kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen. (5) ¹An den Sitzungen des Pfarrerausschusses kann die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für schwerbehinderte Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Schwerbehinderte im Pfarrdienst) mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sie oder er ist von dem oder der Vorsitzenden rechtzeitig über den Termin und die Tagesordnung der Sitzung zu verständigen. (6) ¹Werden im Pfarrerausschuss Angelegenheiten behandelt, die Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare) im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare oder Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone betreffen, so soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn diese im Pfarrerausschuss nicht vertreten ist. ²Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln. (7) ¹Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben</p>

<p>über Personalangelegenheiten und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrerausschuss. ³Satz 1 gilt auch für beratende Teilnehmer an den Sitzungen des Pfarrerausschusses (Absatz 4 und 5).</p>	<p>über Personalangelegenheiten und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrerausschuss. ³Satz 1 gilt auch für beratende Teilnehmer an den Sitzungen des Pfarrerausschusses (Absatz 4 und 5).</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12a Parteifähigkeit</p> <p>Der Pfarrerausschuss ist antragsberechtigt und parteifähig gemäß § 6 Nummer 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>